

Bitte reichen Sie den Vertrag in zweifacher Ausfertigung ein.

**Vereinbarung zur Abrechnung der Leistungen der speziellen sektorengleichen
Vergütung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f SGB V
i.V.m. der Hybrid-DRG-AV**

zwischen

dem Auftraggeber/Abrechner

Name / Bezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Steuernummer

und

der KVSH

(die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein – KVSH)

Präambel

Gemäß §115f Absatz 3 Satz 3 SGB V können vertragsärztliche Leistungserbringer gemäß § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung mit der Abrechnung von Leistungen der speziellen sektorengleichen Vergütung (nachfolgend „Hybrid-DRG“ genannt) gegen Aufwandsersatz beauftragen. Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben dazu eine Vereinbarung (nachfolgend „Hybrid-DRG-AV“ genannt) über die Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die KVSH führt die Abrechnung für Hybrid-DRG-Leistungen ab 2025 für den Auftraggeber gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V in Verbindung mit der Hybrid-DRG-AV durch. Dies beinhaltet die Übermittlung der Abrechnungsdaten des Auftragsgebers an die zuständige Krankenkasse bzw. deren beauftragte Datenannahmestellen, den Einzug der von der Krankenkasse zu leistenden Vergütung und die Weiterleitung dieser an den Auftraggeber.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der Hybrid-DRG über die KVSH ist frühestens mit Unterschrift beider Vertragsparteien und Bestätigung durch die KVSH möglich.
- (2) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß §1 Abs. 2 Hybrid-DRG-AV muss vom Auftraggeber für die beteiligten Leistungserbringer in Anlage 1 gewährleistet werden.
- (3) Die Mindestinhalte der Abrechnungsdaten ergeben sich aus der Hybrid-DRG-AV (in der jeweils aktuellen Fassung). Die Vorgaben zur elektronischen Abrechnung, insbesondere zur Datenübermittlung und Datensatzbeschreibung, der Hybrid-DRG-AV (Anlage 2 – Technische Anlage) sind verbindlich zu beachten. Die zum Zeitpunkt dieser geschlossenen Vereinbarung gültige Version der Hybrid-DRG-AV ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 4).
- (4) Die Hybrid-DRG-Datensätze dürfen ausschließlich elektronisch an die KVSH übermittelt werden.
- (5) Die Abrechnung der Hybrid-DRG erfolgt unter Angabe der LANR und (N)BSNR (Operationsstandort) des Operateurs, entsprechend der Anlage 1.
- (6) Die abzurechnenden Leistungen und ihre Bewertungen werden gemäß § 115f Abs. 1 SGB V vom Spitzenverband der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) festgelegt und aktualisiert. Der jeweils aktuelle Katalog ist auf der Homepage der KVSH und der KBV einsehbar. Es gelten die Regelungen der Deutschen Kodierrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Anwendung einer Grouper-Software, um zu ermitteln, ob ein Eingriff einer Hybrid-DRG zugeordnet werden kann. Die Grouper-Software steht dem Auftraggeber im Mitgliederportal zur Verfügung. Die Auftragnehmerin prüft vor Übermittlung der Datensätze an die Krankenkasse bzw. beauftragte Datenannahmestelle die Datensätze durch die vorhandene Grouper-Software.
- (8) Mit der Hybrid-DRG sind alle Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung des Versicherten, beginnend mit den Maßnahmen zur Operationsvorbereitung und -planung und endend mit dem

Abschluss der postoperativen Nachbeobachtung – jeweils in der Einrichtung, in der die Operation durchgeführt wird – abgegolten, dazu zählen auch die Sachkosten. Dazu zählt nicht der Sprechstundenbedarf.

- (9) Die Hybrid-DRG sind für die gesamte Dauer der erbrachten Leistungen insgesamt einmal berechnungsfähig – unabhängig von der Anzahl der beteiligten Leistungserbringer.
- (10) Die Aufteilung des Honorars erfolgt zwischen den Beteiligten im Innenverhältnis.
- (11) Gemäß § 115f Absatz 3 SGB V erfolgt die endgültige Prüfung der Abrechnung und der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität der Leistungen ausschließlich durch die zuständigen Krankenkassen.
- (12) Sachliche bzw. inhaltliche Beanstandungen zur Abrechnung hat der Auftraggeber ausschließlich gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.
- (13) Beanstandungen im Rahmen des Fehlerverfahrens durch die Krankenkassen sind in der technischen Anlage beschrieben.
- (14) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen, die diese Abrechnungsvereinbarung (z.B. Änderung der teilnehmenden Operateure, Änderung N/BSNR (Operationsstandort), Anschrift etc.) betreffen, sofort der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen. Sonst kann eine korrekte Abrechnung nicht gewährleistet werden. Kommt der Auftragssteller seiner Informationspflicht nicht nach, kann die KVSH von der Vereinbarung zurücktreten.

§ 3 Aufwendungsersatz

- (1) Für die Abrechnung gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V erhebt die KVSH einen Aufwendungsersatz in Höhe von 1,8 % auf die geleistete Vergütung der Krankenkasse. Die KVSH behält den Aufwendungsersatz bei Zahlung der Vergütung ein.
- (2) Die beschriebenen Leistungen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer (Stand Dezember 2024: 19 %) auf den Aufwendungsersatz der Hybrid-DRG-Leistungen werden von der KVSH einbehalten und an das Finanzamt weitergeleitet.

§ 4 Arztseitige Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung benötigt der Auftraggeber eine gültige Abrechnungsvereinbarung mit der KVSH sowie Zugänge zum KVSH eigenen Mitgliederportal.
- (2) Der Auftraggeber hat bei der Übermittlung der Abrechnungsinformationen die nachfolgenden Vorgaben der KVSH zu beachten (vgl. § 4 Abs. 2 Hybrid-DRG-AV).
- (3) Die Übermittlung der Abrechnungsdaten der Hybrid-DRG-Leistungen erfolgt über das KVSH eigene Mitgliederportal.¹
- (4) Der Auftraggeber kann jederzeit die Abrechnungsdaten bereitstellen, z.B. direkt über das Mitgliederportal. Die Daten müssen spätestens 5 Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalles bei der

¹ Anträge auf Zugänge für das Mitgliederportal erhalten Sie im alten eKVSH-Portal (www.ekvsh.de) unter dem Menüpunkt „Neues Mitgliederportal > Anmeldung“ oder direkt auf der Anmeldeseite des Mitgliederportals

Auftragnehmerin eingehen, um eine Abrechnung mit den Krankenkassen gemäß § 5 Abs. 2 zu gewährleisten.

- (5) Die KVSH prüft die Daten auf Vollständigkeit und Abrechnungsfähigkeit und erstellt eine Abrechnung der Hybrid-DRG gemäß der Hybrid-DRG-AV.
- (6) Die Daten werden spätestens am 1. Werktag des Folgemonats von der KVSH an die zuständigen Krankenkassen übertragen.
- (7) Nach Zahlungseingang durch die zuständigen Krankenkassen wird die Vergütung, abzüglich Aufwendungsersatz und Umsatzsteuer gemäß § 3 Abrechnungsvereinbarung, spätestens am Ende des Folgemonats, an den Auftraggeber weitergeleitet (Anlage 3 – Bankverbindung).
- (8) Der Auftraggeber erhält quartalsweise eine Rechnung von der Auftragnehmerin über die Höhe des einbehaltenen Aufwendungsersatz und der abgeführten Umsatzsteuer.

§ 5 Kassenseitige Abrechnung

- (1) Unter Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß der Vereinbarung Hybrid-DRG-AV übermittelt die KVSH nach Beendigung der Datenprüfung gemäß § 4 die abzurechnenden Leistungen an die jeweilige Krankenkasse bzw. deren beauftragte Datenannahmestelle und stellt eine Rechnung im Auftrag des Auftraggebers aus.
- (2) Eine Übermittlung der Abrechnung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalls erfolgen. Das Übermittlungsdatum ist der Zeitpunkt des Eingangs der Daten bei der Krankenkasse bzw. bei der beauftragten Datenannahmestelle. Die Krankenkasse prüft unmittelbar nach Eingang der Rechnung die sachlich-rechnerische Richtigkeit.
- (3) Die Zahlungsfrist der Krankenkasse beträgt 21 Tage nach Eingang der Rechnung, sofern innerhalb dieser Zahlungsfrist keine Beanstandung durch die Krankenkasse im Rahmen des Fehlerverfahrens der Technischen Anlage erfolgt.
- (4) Erfolgt die Vergütungszahlung von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise innerhalb der Zahlungsfrist an die KVSH, stellt die KVSH der Krankenkasse die in der Hybrid-DRG-AV vorgesehenen Verzugszinsen, in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz, mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen in Rechnung. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Angelegenheit bei der KVSH abgeschlossen und ggf. bei Nichtzahlung oder nur teilweisem Ausgleich dem Auftraggeber zur weiteren Veranlassung übermittelt. Dem Auftraggeber wird der Aufwendungsersatz gemäß § 3 in Rechnung gestellt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht zu werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen,

was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Das Auftragsverhältnis beginnt zum _____.
- (2) Der Auftrag wird unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dabei unberührt.

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

Bad Segeberg, den _____

Vorstand

Auftraggeber:

Name, Vorname Auftraggeber	Geb.Datum	LANR	Telefonnummer oder E-Mail	Unterschrift

_____, den _____
Ort Datum

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht teilnehmende Operateure
- Anlage 2: Übersicht der Daten- und Geldströme
- Anlage 3: Bankverbindung
- Anlage 4: Hybrid-DRG-AV, inklusive Anlage 1 und Anlage 2

Bitte reichen Sie den Vertrag in zweifacher Ausfertigung ein.

Anlage 1: Übersicht teilnehmender Operateure

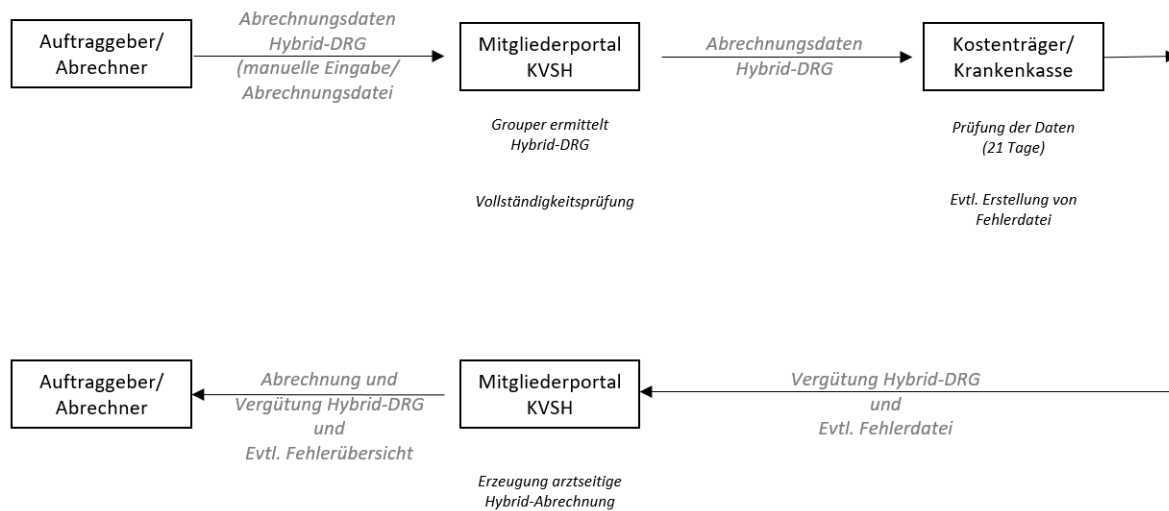
Ist der Auftraggeber ebenfalls Operateur, bitte ebenfalls in die Liste eintragen.

Name, Vorname	Geb.Datum	LANR	BSNR/NBSNR (alle Operationsstandorte)	Unterschrift

Bitte reichen Sie den Vertrag in zweifacher Ausfertigung ein.

Anlage 2: Übersicht der Daten- und Geldströme

Übersicht der Daten- und Geldströme



Anlage 3: Bankverbindung

Kontoinhaber

IBAN

Bankname

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber